

Ergänzte Stiftungssatzung gem. § 83 BGB

der

„Seilermeister Regensburger Stiftung“

mit Sitz in Straubing

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Seilermeister Regensburger Stiftung“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Straubing.

Die Stiftung verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch jährliche Zuschüsse aus den Stiftungserträgen sollen die nachstehenden Stiftungszwecke gefördert werden, vorwiegend in der Stadt Straubing und deren Umgebung.

2. Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - c) die Förderung des Tierschutzes,
 - d) die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie
 - e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Bezuschussung denkmalpflegerischer Maßnahmen, vor allem im historischen Stadtkernbereich Straubings und insbesondere zur Erhaltung und Stärkung dessen lebendiger Funktion, soweit die Maßnahme dem Gemeinwohl dient,
- b) Unterstützung von regionalen Volksmusik-Archiveinrichtungen,
- c) Unterstützung junger Volksmusikanten,
- d) Unterstützung von Volksmusikabenden sowie Pflege der Volksmusik allgemein,
- e) Zuschüsse an den Tierschutzverein Straubing und Umgebung e.V. bzw. den jeweiligen Betreiber des Tierheims Straubing sowie an den Tiergarten der Stadt Straubing,
- f) Bezuschussung bzw. Förderung der Arbeit des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung e.V. sowie ggf. anderer Einrichtungen, die sich der Erhaltung wichtiger Kunst- und Kulturgüter im Einzugsgebiet der Stadt Straubing verschrieben haben,
- g) Auslobung von Stipendien an begabte und bedürftige Studierende, insbesondere an Hochschuleinrichtungen in Straubing sowie Unterstützung von Hochschuleinrichtungen in Straubing allgemein,
- h) Auslobung von Stipendien an befähigte und bedürftige Nachwuchskräfte im Handwerk, insbesondere in Vorbereitung auf die Meisterprüfung befindliche Junghandwerker begünstigend,
- i) andere geeignete Maßnahmen, Zuschüsse, Stipendien etc., die geeignet sind, in gemeinwohlfördernder Absicht die in § 2 Abs. 2 genannten Stiftungszwecke zu erfüllen.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen.

5. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Verwirklichung des Stiftungszweckes

1. Die Verteilung der Zuwendungen richtet sich nach vom Stadtrat Straubing zu erlassenden Richtlinien.

Die Richtlinien müssen sicherstellen, dass die Allgemeinheit Zugang zu den gemäß § 2 Nr. 3 ausgelobten Stipendien hat. Insoweit müssen Vergaberichtlinien geschaffen werden, die für die Vergabe der Stipendien eindeutige Kriterien festlegen, die die gemeinnützige Zielsetzung, insbesondere die Offenheit des Zugangs im Sinne des § 52 Abs. 1 Abgabenordnung sicherstellen. Damit die Allgemeinheit Kenntnis von der Möglichkeit des Erhalts des Stipendiums hat, muss die Stadt Straubing die Vergaberichtlinien insoweit in geeigneter Weise veröffentlichen.

2. Entscheidungen über die Ausschüttung der jährlichen Zuschüsse, in welchen Zeitabständen und mit welchem finanziellen Anteil des Ausschüttungsbetrages die vom Stifterwillen erfassten Institutionen bzw. Personen bedacht werden, sind unter Beachtung der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes zu beschließen.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht in dem Nachlass des Stifters Josef Regensburger, wie dieser auf die Stiftung gemäß dem Testament des Stifters übergeht, insbesondere nach Erfüllung der für dritte Personen angeordneten Vermächtnisse; auf die Anlage „Grundstockvermögen“ zu dieser Satzung (Stand zum 08.10.2014) wird verwiesen.
2. Eine Belastung des Stiftungsvermögens ist nicht zulässig. Es ist Aufgabe der Stiftungsverwaltung, für den einwandfreien Zustand der Grundstücke zu sorgen, soweit dies nicht nach den Mietverträgen den Mietern obliegt und dazu Rücklagen nach ihrem Ermessen zu bilden.

§ 5
Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - a) aus dem Ertrag und der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens und
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Es dürfen aus den Stiftungserträgen, falls dies zweckmäßig erscheint, Rücklagen für die Verwirklichung eines größeren Projektes gebildet werden. Über Veränderungen im Bestand solcher Rücklagen ist jährlich öffentlich zu berichten.

Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen sollen Rücklagen zum Werterhalt des Grundstockvermögens gebildet werden.

4. Die Familiengrabstätte Regensburger ist dem notariellen Testament vom 16.03.1999 entsprechend aus Stiftungsmitteln zu erhalten und zu pflegen.

§ 6

Stiftungsverwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Straubing gegen einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag verwaltet und vertreten.

Die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung richten sich nach Art. 16 des Bayer. Stiftungsgesetzes. Die Jahresrechnungen der Stiftung sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 7

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Niederbayern wahrgenommen.

§ 8

Anfallberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Straubing. Diese hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder ersatzweise einer anderen Stiftung mit ähnlich unmittelbarer und ausschließlicher gemeinnütziger Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft.

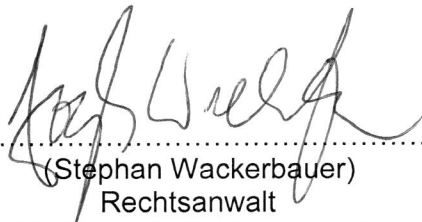
§ 10

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

94315 Straubing, den 08.10.2014



(Stephan Wackerbauer)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
als Testamentsvollstrecker für
den Nachlass Josef Regensburger

Anlage: „Grundstockvermögen“ (Stand: 08.10.2014)

Anerkannt von der
Regierung von Niederbayern
mit Schreiben v. 20.10.2014 Nr.: 12-1222.6318-1

